

Förderrichtlinie private Kreativschulen

HAMBURG unterstützt BAföG-geförderte private Kreativschulen

KULTURPROJEKTFÖRDERUNG HAMBURGER KREATIVSCHULEN

Maßnahme zur Stärkung der privaten berufsausbildenden und in Hamburg als Ergänzungsschulen BAföG-anerkannten Kreativschulen, um sie während der Überbrückungsphase von Corona-Pandemie-bedingten Ausfällen zur sukzessiven Konsolidierung ihres Lehrangebots (ab 01.01.2021 bis 31.12.2021) zu unterstützen.

Die verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus haben schwerwiegende Folgen für überwiegende Teile der als Berufsfachschulen ausgelegten Hamburger Kreativschulen. Insbesondere kleine und mittlere private Kreativschulen, die durch die FHH anerkannt BAföG-berechtigt sind und in der Wertschöpfungskette verbundene Akteure sind in ihrem Betrieb erheblich behindert und von hohen Ausfällen betroffen - ohne dabei wie in vielen anderen Branchen von einem etwaigen Nachholgeschäft im Ausgang der Krise profitieren zu können. Sie erleben seit Beginn der Krise zunehmend Geschäftsausfälle und können diese - z.T. zeitversetzt sich niederschlagenden - Schäden bereits für jetzt und in die Zukunft prognostizieren. Zunehmend bleiben BewerberInnen aus, SchülerInnen fallen finanziell aus dem Ausbildungssystem, da ihre notwendigen Minijobs überwiegend gestrichen wurden. Gleichzeitig erhöhen sich die Kosten der Schulen durch pandemiebedingte Anpassungen der Hygienestandards, indem zusätzliche Räume angemietet werden müssen, als auch relevantes Equipment für Onlinestreamings angeschafft werden muss.

Um die Schulen zukunftsorientiert aufzustellen, müssen des Weiteren administrative wie technische Bedingungen umfassend auch weiterhin verbessert werden. Im ausbildungstechnischen Kreislauf sind die verschiedenen Segmente der Schulen jeweils miteinander verzahnt und voneinander abhängig.

§ 1 Ziel

Um neben Hilfsmaßnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und in Ergänzung angebotener Hilfen von Bund und Land – bzw. wo diese bislang nicht greifen, ersatzweise – private Kreativschulen wieder in die Lage zu versetzen, erfolgreich selbst am Markt aktiv zu sein und damit das Kreativwirtschaftssegment der Hamburger Kreativen-Ausbildungen zu stärken, sind weitere Hilfen erforderlich. Die schnelle zukunftsweisende Rückkehr der Kultur in den Planungsbetrieb ist wichtig, um den Weg aus der Krise zu finden und so die Kreativschulen vor irreparablen Schäden zu bewahren.

Hamburger Kreativschulen sollen in die Lage versetzt werden, ihr kreatives Lehrangebot nachholen zu können, zukünftige Geschäfte zu entwickeln, den Weg zurück in die „neue Normalität“ vorzubereiten, sich für die Übergangsphase und Zeit nach der Krise zu wappnen und dabei gegebenenfalls Chancen ergreifen zu können, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Mit der Förderung soll ein Beitrag zum Wachstum und zur Festigung der Hamburger Kreativschulen im regionalen, nationalen und internationalen Markt geleistet und zugleich die Schaffung kreativer Ausbildungsangebote in und aus Hamburg unterstützt, jedenfalls aber erhalten werden.

§ 2 Beschreibung der Maßnahme – Kulturprojektförderung Hamburger Kreativschulen Kapazitätenschaufung und Investitionsförderung zur Geschäftsentwicklung

Zeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2021

Ziel der Maßnahme ist es, die berufsausbildenden, privaten, BAföG-geförderten Hamburger Kreativschulen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen. Im Fokus stehen dabei

- a) die Planung und Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten der Schulen, welche ihre Chancen im Ausgang der Corona-Krise verbessern.
- b) die Schaffung von personellen Kapazitäten für die strategische und operative Planung in der Zeit bis zum vollständigen Ausklingen der Krise

Die von den Folgen der Covid-19-Pandemie betroffenen Kreativschulen sollen in die Lage versetzt werden, selbst Strategien für den aktuellen und zukünftigen Geschäftsbetrieb zu entwickeln und diese sofern nötig durch anteilige Übernahme von Fremdkosten operativ umsetzen zu können.

Dabei geht es um die Förderung von kulturbezogenen Vorhaben, die eine nachgewiesene, für die antragstellende Hamburger Kreativschule wirtschaftliche und/oder innovative Bedeutung tragen und Mittel zum Zweck sind, mit angepasstem oder neuem Geschäft aus der Corona-Krise zu kommen.

Vor allem im digitalen Sektor, aber auch in den anderen Segmenten der Ausbildungen geht es dabei häufig auch um die Nachholung ausgefallener Präsentationsveranstaltungen, Erfindung neuer, alternativer oder ergänzender Formate für Veröffentlichungen oder Kampagnen, die einer vollständigen abermaligen Planung bedürfen.

Förderfähig sind ausbildungsbezogene Projekte und Aktivitäten, die der Entwicklung von Produkten oder Formaten dienen und mittelfristig selbsttragend funktionieren sollen (Anschubfinanzierung).

Förderzwecke können z.B. sein:

- Wiederholende Planung ausgefallener repräsentativer Projekte (z.B. Produktionen für Events, Aufführungen, Schulpräsentationen jeglicher Art, Veröffentlichungen)
- Maßnahmen zur Stabilisierung laufender Ausbildungsgänge
- Vorbereitende Maßnahmen zur verbesserten Widerstandsfähigkeit von Ausbildungsabläufen in Krisen, z.B. für Zeiten absehbarer, corona-bedingter Mindereinnahmen in der Zukunft (bspw. geringere Kurs-Gebühren)

- Planung neuer ausbildungsbezogener Projekte und Dienstleistungen (z.B. Filmprojekte, Theaterprojekte, Modenschauen, neue Veröffentlichungen, neue Präsentationsformen)
- Equipment technischer Art um förderfähige Projekte auch digital umsetzen und übertragen zu können.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hamburger private, BAföG-geförderte Kreativschulen, welche bereits vor dem 01.02.2020 gewerblich tätig waren und infolge der Corona-Epidemie und/oder der diesbezüglichen staatlichen Corona-Allgemeinverfügungen mittelbar bzw. unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage geraten sind.

§ 4 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die im Rahmen des beantragten Projekts entstehenden Kosten bis zu einem Anteil in Höhe von max. 90 Prozent, sofern für diese folgende Bedingungen zutreffen:

- Sie sind nicht bereits über anderweitige staatliche Fördermaßnahmen (wie z.B. KUG, HCS, Überbrückungshilfen, Neustart Kultur etc.) abgedeckt.
- Mindestens 80 % der Fremdkosten des beantragten Projekts entstehen in Hamburg (Nachweis im Prüfungsfall durch Rechnungsstellung von Hamburger Unternehmen/Akteur*innen).
- Mindestens 80 % der Personalkosten des beantragten Projekts entstehen am Unternehmensstandort Hamburg. Als Personalkosten gelten auch etwaige projektbezogene nicht-sozialversicherungspflichtige Geschäftsführergehälter oder Gesellschafterbeteiligungen in Personengesellschaften sowie der fiktive Unternehmerlohn bei Selbständigen. Für diese gelten folgende Obergrenzen:
 - max. 1.180 € pro Monat und Person
 - im Falle von auf diese Weise und im Rahmen des beantragten Projekts mehr als drei beteiligten Gesellschafter*innen und/oder Geschäftsführer*innen gilt als Gesamt-Obergrenze *zusätzlich* das durchschnittliche monatliche Gehalt/Entnahme in 2019.
- Die Kosten müssen dem Unternehmen zwischen 01.01.2021 und 31.12.2021 entstanden sein (Nachweis im Prüfungsfall per Rechnungsdatum)

Nicht anrechenbare Kosten:

- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes; Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten in diesem Sinne nicht als selbständige Einheit,
- Bewirtungskosten

Maximale Förderung je Einrichtung 75.000 Euro, insgesamt maximal 1.500.000 Euro.

§ 5 Antragstellung

Pro Unternehmen sind mehrere Anträge bis zu einer maximalen Fördersumme von insgesamt 75.000,00 möglich. Anträge unter 5000 Euro sind in einem Antrag zusammenzufassen.

Antragsfrist: 01.02.2021 – 31.06.2021

Einzureichende Unterlagen:

1. Allgemeines
 - a. Versicherung, dass Hamburger Corona-Soforthilfe, Kurzarbeitsgeld, Überbrückungshilf Bund, NEUSTART KULTUR der BKM/Bund und sonstigen Förderungen aus Bund und Ländern soweit möglich vollständig genutzt und beantragt wurden und alle kostensenkenden Maßnahmen durchgeführt wurden.
 - b. Ansprechpartner

2. Zum Unternehmen
 - a. Unternehmensbeschreibung (max. 200 Zeichen)
 - b. Nachweis des Firmensitzes durch einen geeigneten Nachweis (bspw. staatl. Anerkennung, BAföG-Anerkennung, letzte gültige Gewerbeanmeldung [Ausstellungsdatum vor 01.02.2020], Handelsregisternummer, Steuerbescheid etc.).
 - c. Belegbare Darstellung des pandemiebedingten wirtschaftlichen Schadens, z.B. durch nachvollziehbare Vergleichsdarstellung zu den Vorjahren, Steuererklärungen o.ä.
 - d. Nachweis der Anzahl der Beschäftigten unter Angabe von Voll- und Teilzeit, Nachweis über beantragtes bzw. bewilligtes Kurzarbeitergeld oder weitere staatliche Unterstützungen.

3. Zum Vorhaben
 - a. Darstellung des Vorhabens (max. 3.000 Zeichen).
Darzulegen ist insbesondere der konkret ausbildungsbezogene Ansatz des Vorhabens
 - b. Kalkulation, insbesondere ein Kostenfinanzierungsplan

§ 6 Verfahren

Die Anträge an die Behörde für Kultur und Medien (BKM) Hamburg können digital über den Landesverband private Kreativschulen eingereicht werden. Nach einer Vorprüfung (inklusive möglichen Rückfragen bei den Antragstellenden) werden die Anträge an die BKM Hamburg weitergeleitet und dort abschließend bearbeitet.

Besondere Gewichtung bei der Bewertung des Vorhabens kommt folgenden Aspekten zu:

- Schlüssigkeit der Projektbeschreibung
- Ausbildungsbezogener Hintergrund der Projektbeschreibung
- Übereinstimmung der Projektbeschreibung mit den Förderzwecken in § 2 Anlage zur Förderrichtlinie 2

- Kulturelle Förderungswürdigkeit des eingereichten Projekts

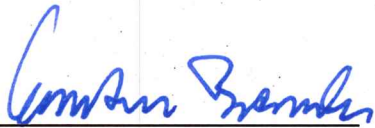
Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, auch wenn alle Kriterien erfüllt werden. Vielmehr entscheidet die Behörde für Kultur und Medien Hamburg aufgrund ihrer fachlichen Einschätzung in Bezug auf die kulturelle Förderungswürdigkeit, ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen ist maßgebend, soweit die zur Verfügung stehenden Fördermittel aufgrund eines hohen Antragsaufkommens überzeichnet sind und nicht alle förderungswürdigen Anträge berücksichtigt werden können.

§ 7 Verwendungsnachweis

Bis 31.03.22 ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Anforderungen und Details werden im Zuwendungsbescheid der BKM Hamburg genannt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.



Dr. Carsten Brosda
- Senator -

